

Unbedenklichkeitsbescheinigung Nachtrag I

STRASSENVERKEHR

Antragsteller: **BRABUS**
Brabus Allee
46240 Bottrop

Art der Umrüstung: **Einbau eines Überrollbügels**

Durch den Anbau des Fahrzeugteiles erlischt nach § 19/2 StVZO die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, da

- sich die genehmigte Fahrzeugart nicht geändert,
- eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern nicht zu erwarten ist,
- die Änderung keinen Einfluss auf das Abgas- und Geräuschverhalten des Fahrzeugs hat.

Eine Abnahme des Anbaus des Fahrzeugteiles durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr wird aus den oben angesprochenen Gründen nicht für erforderlich gehalten.

Das unter Nr. 1 genannte Kraftfahrzeug entspricht auch nach der erfolgten Umrüstung den zum Zeitpunkt der Begutachtung geltenden straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen.

Diese Bestätigung verliert ihre Gültigkeit, wenn

- sich durch die Umrüstung andere Bau- oder Betriebsvorschriften der StVZO oder Einzelrichtlinien der EU berührt werde,
- an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die hier behandelte Umrüstung beeinflussen,

oder

- die Beschaffenheit des unter Nr.2 genannten Teils sich durch Änderungen des verwendeten Werkstoffs oder des Fertigungsverfahrens ändert.



Nr.: 28621006529004/28626013499019

1. Verwendungsbereich

- | | | |
|-----|---------------------------------------|----------------------|
| 1.1 | Fzg.-Hersteller | DaimlerChrysler |
| 1.2 | Fzg.-Typ | 171 |
| 1.3 | Verkaufsbezeichnung | SLK R171 |
| 1.4 | EG-Typgenehmigungsnummer-Nr. des Fz.: | e1*2001/116*0262*... |

STRASSENVERKEHR

2. Beschreibung des Bauteils

- | | | |
|-----|---------------|--|
| 2.1 | Werkstoff | Edelstahlrohr/Werkstoff: X5CrNi1810
wahl.w. im oberen Krümmungsradius Karbon
Werkstoff ALU-TEX |
| 2.2 | Abmessung | Rohr 60,3 x 2mm |
| 2.3 | Kennzeichnung | Aufkleber „SLK Art.Nr.171-790-00“
wahl.w. „SLK Art.Nr.171-790-10“ |

3. Zweck des Umbaus

Die Ausrüstung der unter Pkt.1 beschriebenen Fahrzeuge mit einem unter Pkt.2 beschriebenen Überrollbügel dient der Änderung der Optik der Fahrzeuge.

4. Prüfung und Ergebnis

Die beschriebene Änderung wurde unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

- Aussenkanten gemäß Richtlinie 74/483/EWG
- Innenausstattung gemäß Richtlinie 74/60/EWG in der jeweils gültigen Fassung.

Sicherheitsgurt-Führung, Sitzverstellung und Verdeckbetätigung werden durch den nachträglichen Einbau des Überrollbügels nicht beeinflusst. Eine Überprüfung der Festigkeit, in Bezug auf die Verringerung von Unfallfolgen, wurde nicht durchgeführt.

5. Hinweise

Der Einbau hat nach der mitzuliefernden Montageanleitung zu erfolgen. Die umgerüsteten Fahrzeuge müssen mit zwei Außenspiegeln ausgerüstet sein.

Hann.-Münden, den 17.03.04



Nachtrag I vom 4.10.2004

Dipl.-Ing. G. Geese

Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr bei der Technischen Prüfstelle des TÜV NORD STRASSENVERKEHR

Nr.: 28621006529004/28626013499019